

# **SATZUNG**

**15.03.2008**

## PRÄAMBEL

Die Brights Bewegung hat ihre Wurzeln im anglo-amerikanischen Raum. Ein Bright ist eine Person mit einem naturalistischen Weltbild, das frei ist von mystischen oder übernatürlichen Elementen. Als Brights Bewegung bezeichnet man die Summe der Bemühungen von Individuen, die der Anerkennung und Förderung des naturalistischen Weltbilds dienen sollen.

Die Bewegung konzentriert sich darauf, verschiedene Menschen mit naturalistischem Weltbild anzuziehen und Aktionen in die allgemeine Richtung zu navigieren, ernste Bedenken über die soziale Herabwürdigung von Naturalisten und die Herabwürdigung von Naturalisten als Bürger zu äußern.

Auch Ethik und Handlungen eines Bright basieren auf einem naturalistischen Weltbild. In Überlegungen zu Ethik und Moral versucht ein Bright die natürlichen Gegebenheiten, sowie die fundamentalen Bedürfnisse, Triebe und Anlagen von Mensch und Tier zu berücksichtigen. Die Ethik wird nicht durch übernatürliche Mächte oder Wesen begründet.

Brights sehen den von den Wissenschaften praktizierten methodischen Naturalismus als wertvollstes Mittel zum Erkenntnisgewinn an. Übernatürliche Ansätze, wie Prophezeiungen oder Geisterbefragungen werden hingegen als unzweckmäßig betrachtet. Ein Bright versucht die Natur so zu verstehen wie sie ist, ohne sich zusätzlicher, übernatürlicher Elemente zu bedienen.

Der Begriff „Brights“ wird als Synonym für Naturalisten verstanden. Mit der Bezeichnung sollen jedoch keine Naturalisten betitelt werden, die den Begriff ablehnen. Alle selbsternannten Brights sind Naturalisten, aber nicht alle Naturalisten sind Brights.

Die Brights-Bewegung, in der 'Brights' als Oberbegriff verwendet wird, umfasst alle Einzelpersonen, die sagen, sie seien Brights. Die Bewegung steht in keiner Verbindung mit irgendeiner definierten Glaubensvorstellung. Die Gemeinschaft der Brights schließt verschiedene naturalistische Perspektiven und Kategorien mit ein. Dazu gehören auch einige Ausprägungen pantheistischen Gottesglaubens. Die Bewegung ist keine atheistische Bewegung, auch keine humanistische, freidenkerische, skeptische, rationalistische, objektivistische, igtheistische, materialistische oder säkular-humanistische Bewegung, keine existenzialistische, logisch positivistische, taoistische oder utilitaristische, noch eine andere Manifestation bestehender Organisationen oder Philosophien, sondern bietet sämtlichen Individuen mit naturalistischem Weltbild eine gemeinsame Organisationsplattform und dadurch die Möglichkeit, sich zusammen zu tun und Aktionen zu planen.

Der Verein sieht sich als Teil der Brights-Bewegung und möchte deutschsprachigen Brights die Möglichkeit bieten sich zu organisieren und gemeinnützig zu engagieren. Als

Ansprechpartner für die Medien möchte der Verein die Bewegung adäquat nach außen darstellen. Trotzdem ist es nicht Anliegen des Vereins mit der Bewegung gleichgesetzt zu werden.

Über die recht allgemein gehaltene Ausrichtung der Bewegung hinaus, verfolgt der Verein konkrete Ziele zum gemeinnützigen Engagement, die mit den Prinzipien der Brights kompatibel sind. So ist es erklärtes Ziel des Vereins den Dialog zu Vertretern anderer Weltanschauungen herzustellen und auszubauen. Durch die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse soll Aufklärung betrieben werden. Aber auch auf Missstände, die zu einer Ungleichbehandlung von Naturalisten gegenüber Vertretern anderer Weltanschauungen führen, soll hingewiesen und versucht werden, diese abzubauen. In diesem Sinne ist es auch Bestreben des Vereins, die Freiheit von Wissenschaft und Kunst zu wahren und zu schützen.

Der Verein soll möglichst demokratisch organisiert sein und seine Mitglieder weitreichend an Entscheidungen teilhaben lassen.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „die Brights-FG e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg und ist dort in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

2.1 Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere berücksichtigt diese Satzung das »Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements« vom 10. Oktober 2007.

2.2 Der Verein soll Wissenschaft und Forschung fördern, indem er wissenschaftliche Ergebnisse populärwissenschaftlich für die Öffentlichkeit aufbereitet und die Wissenschaft gegen Angriffe von wissenschaftsfeindlichen Kreisen zu schützen versucht.

2.3 Der Verein soll die Toleranz zwischen Naturalisten und Vertretern anderer Weltanschauung fördern.

2.4 Der Verein bietet religiös Verfolgten Hilfe.

2.5 Insbesondere werden vom Verein die in §2.2 – §2.4 genannten Zwecke durch folgende Maßnahmen verfolgt:

2.5.1 Der Verein betreibt eine umfassende Onlinepräsenz, bestehend aus offizieller Webseite, Forum und Blog. Webseite und Blog dienen der Darstellung der Brights Bewegung und des Vereins nach außen.

Auf dem Blog sollen darüber hinaus wissenschaftliche Themen allgemeinverständlich aufgearbeitet werden und vor Bestrebungen gewarnt werden, die dem Ansehen der Wissenschaft in unzulässiger Weise schaden sollen. Auch soll über Methoden aufgeklärt werden, die für sich eine Wissenschaftlichkeit in Anspruch nehmen, sich aber nicht an die Regeln der wissenschaftlichen Methodik halten.

Außerdem soll der Blog religiös Verfolgten ein Sprachrohr bieten, wo sie öffentlich auf ihre Lage hinweisen können. Es soll hingewiesen werden auf Bestrebungen zum Abbau von religiöser Verfolgung oder zum Schutz von religiös Verfolgten.

Das Forum dient der Kommunikation der Mitglieder untereinander und der Diskussion mit Interessierten. Außerdem sollen in dem Forum Aktionen geplant werden, die den Vereinszwecken dienen.

2.5.2 Der Verein soll Vorträge zu wissenschaftlich und weltanschaulich relevanten Themen organisieren.

2.5.3 Der Dialog zu Vertretern anderer Weltanschauungen soll vom Verein hergestellt und gefördert werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

4.1 Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern
3. Förderern

4.2 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand, der dem Antragsteller die Aufnahme schriftlich bestätigt.

4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Schatzmeister zu richten und wird mit dem Zugang wirksam. Der Austritt entbindet jedoch nicht von der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.

Der Vorstand kann ein Mitglied bei Vorliegen triftiger Gründe aus dem Verein ausschließen. Vor dem Ausschluss sind dem Mitglied die Ausschlussgründe mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe

der Ausschlussgründe zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das Mitglied unter Darlegung seiner Widerspruchsgründe die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Diese Erklärung ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses an den Schatzmeister zu richten. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

4.4 Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten vorgeschlagen werden, die sich um den Verein oder um die Förderung der Anerkennung des naturalistischen Weltbilds besondere Verdienste erworben haben. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Auf Vorschlag des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die offizielle Aufnahme als Ehrenmitglied bedarf dessen Zustimmung.

4.5 Förderer des Vereins ist, wer den Verein jährlich durch Geld- oder Sachspenden mindestens in Höhe des fünfmaligen Jahresbeitrages unterstützt, ohne die Mitgliedschaft zu erwerben.

## **§ 5 Beiträge und Spenden**

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge und möglicher Aufnahmebeiträge regelt. Der Jahresbeitrag wird zum 31. Januar des laufenden Jahres durch den Schatzmeister nach Möglichkeit im Bankabbuchungsverfahren eingezogen.

Kommt ein Mitglied mit der Zahlung von 2 Jahresbeiträgen in Rückstand, kann der Vorstand den Ausschluss der Mitgliedschaft beschließen. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied mit der letzten Beitragsmahnung unter Verzugsetzung für die Beitragszahlung anzukündigen.

Freiwillige Spenden sind ohne besondere Bedingungen möglich und werden zu Vereinzwecken verwendet, wie sie in der Satzung beschrieben sind.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder und Förderer**

Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Förderer können Anträge stellen, haben aber kein Stimmrecht. Mitglieder, Ehrenmitglieder und Förderer sind zur Teilnahme an Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins berechtigt, insofern sie nicht explizit nur ordentliche Mitglieder oder den Vorstand betreffen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.

8.2 Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung. Sie wird vom Versammlungsleiter unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vor der Versammlung durch deutlich sichtbaren Hinweis auf der Webseite unter [www.brights-deutschland.de](http://www.brights-deutschland.de) und im Forum unter [www.forum.brights-deutschland.de](http://www.forum.brights-deutschland.de) einberufen. Zudem können Mitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangen, zusätzlich über E-Mail oder Brief von der Mitgliederversammlung in Kenntnis gesetzt zu werden, die mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung losgeschickt werden müssen. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie bei ihm mindestens fünf Tage vor dem Termin der Versammlung eingegangen sind. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies in Form eines schriftlichen Antrages unter Angabe der Gründe verlangt.

8.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen sind vor der Ermittlung der Mehrheit abzuziehen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

8.4 Ist es einem Mitglied nicht möglich an der Mitgliederversammlung persönlich teilzunehmen, ist eine Stimmabgabe in Briefform oder elektronischer Form möglich. Das Mitglied hat zu gewährleisten, dass seine Stimme zum Zeitpunkt der Abstimmung berücksichtigt werden kann. Der Internetbeauftragte hat eine Überprüfung der Identität der abstimmenden Mitglieder zu gewährleisten.

8.5 Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand beschließen die Mitgliederversammlung online im Internet abzuhalten. Die technischen Voraussetzungen dafür sind vom Internetbeauftragten zu gewährleisten. Mitgliedern ohne Internetzugang ist die gleichberechtigte Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu ermöglichen.

8.6 Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es, in allen grundlegenden Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden. Insbesondere:

- a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern. Sie wählt mit einfacher Stimmenmehrheit einen neuen Vorstand. Wiederwahl ist zulässig. Eine außerordentliche Neubesetzung von Vorstandsposten ist durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit einer 2/3-Mehrheit möglich.
- b) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- c) Wahl von einem Kassenprüfer und dessen Stellvertreter
- d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Feststellung des Jahresabschlusses
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung des Vereins
- h) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist

8.7 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Beschlüsse festgehalten werden. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 9 Der Vorstand**

9.1 Vorstand und erweiterter Vorstand werden für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt; die Amtszeit eines jeden Vorstandsmitgliedes verlängert sich bis zur Wahl eines Nachfolgers. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zu Wiederwahl eines Nachfolgers auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Person seines Vertrauens mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes beauftragen. Die Mitgliederversammlung kann eine außerordentliche Neubesetzung eines Vorstandspostens vor Ablauf der Amtszeit durch konstruktives Misstrauensvotum beschließen.

9.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird von jeweils 2 dieser Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

9.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Internetbeauftragten, bis zu 3 Beisitzern. Der erweiterte Vorstand wird erstmalig von der Gründungsversammlung des Vereins, später von den ordentlichen Mitgliedern in einer Mitgliederversammlung gewählt.

9.4 Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

9.5 Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Satzungsänderung**

Diese Satzung kann durch die Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit der stimmgebenden ordentlichen Mitglieder geändert werden. Der Antrag zur Satzungsänderung muss in der der Einladung zugrundeliegenden Tagesordnung enthalten sein.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

12.1 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine 3/4-Mehrheit der stimmgebenden Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die beabsichtigte Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ausdrücklich erwähnt sein.

12.2 Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei ordentliche Mitglieder zwecks Liquidation des Vereins.

12.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Giordano Bruno Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Würzburg, 15.03.2008